



per Email
InnSichO@parlament-berlin.de

An die Mitglieder des
Innenausschusses des Abgeordnetenhaus von Berlin
z.H. des Vorsitzenden
Herrn MdA Peter Trapp
Niederkirchnerstr. 5
10111 Berlin

Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 22. Februar 2010

Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhaus von Berlin am 22.02.2010

"Residenzpflicht für geduldete Flüchtlinge", "Mehr Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge in Berlin und Brandenburg schaffen", Drs. 16/2886

Residenzpflicht für Ausländer

Zu unterscheiden ist zwischen der **Beschränkung der Wohnsitznahme**, also der Pflicht in einem bestimmten geografischen Gebiet zu Wohnen (Wohnsitzauflage - das Gebiet kann aber tagsüber oder auch für mehrtägige Reisen ohne Erlaubnis verlassen werden), und der räumlichen **Beschränkung der Bewegungsfreiheit**, d.h. dem Verbot ein bestimmtes Gebiet zu verlassen (= "**Residenzpflicht**" im engeren Sinne).

Für **Asylsuchende** ist nach dem AsylVfG im Regelfall sowohl die Wohnsitznahme als auch die Bewegungsfreiheit auf den Landkreis beschränkt. Für **Geduldete** gilt nach dem AufenthG Bewegungsfreiheit für das gesamte Bundesland, die Wohnsitznahme (und in begründeten Einzelfällen auch die Bewegungsfreiheit) kann jedoch auf den Landkreis beschränkt werden.

Für Ausländer mit **Aufenthaltsurlaubnis** aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen wird auf Grundlage von Verwaltungsvorschriften zum AufenthG - neuerdings auch in Berlin - im Fall des Sozialleistungsbezugs die Wohnsitznahme auf den Landkreis oder das Bundesland beschränkt, die Bewegungsfreiheit jedoch nicht eingeschränkt.

1. Residenzpflicht für Asylsuchende

Am Stichtag 31.08.2009 lebten 28.438 Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung in Deutschland, davon 1.491 in Berlin und 921 in Brandenburg.¹ § 56 AsylVfG sieht vor, dass der Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung (sowohl die Wohnsitznahme als auch die Bewegungsfreiheit) im Regelfall räumlich auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde, also den jeweiligen **Landkreis** beschränkt ist.

Das Gebiet kann in begründeten Fällen verlassen werden. In der Regel muss dazu eine Reisegenehmigung (**Verlassenserlaubnis**) beantragt werden, § 58 Abs. 1 AsylVfG.

Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Asylsuchende sich ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die **Bezirke mehrerer Ausländerbehörden** umfassenden Gebiet - z.B. im Gebiet eines Regierungsbezirkes - aufhalten können, § 58 Abs. 6 AsylVfG. Die Wohnsitznahme bleibt auf den Landkreis beschränkt. In der Hälfte der Bundesländer existieren entsprechende Regelungen (s.u.).

Eine Erweiterung der Bewegungsfreiheit für Asylsuchende gemäß § 58 Abs. 6 AsylVfG ist auch **länderübergreifend** möglich. Die Aufenthaltsgestattung ist kraft Gesetzes für das Bundesgebiet gültig. Die gesetzlich beschränkte Bewegungsfreiheit kann im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse über den jeweiligen Landkreis hinaus auf weitere "Bezirke" erweitert werden, die Ländergrenzen sind insoweit ohne Belang.²

Deutschland ist das einzige Land der EU, das für Asylsuchende eine Residenzpflicht kennt. **Artikel 7 der EU-Asylaufnahmerichtlinie**³, die seit dem 06.02.2005 in Deutschland als verbindliches Recht Anwendung findet, jedoch nur unzureichend in das nationale Recht umgesetzt wurde, erlaubt zwar eine solche Regelung, sieht sie jedoch als **Ausnahme** an und betont " *Asylbewerber dürfen sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats oder in einem ihnen von diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Gebiet frei bewegen. Das zugewiesene Gebiet darf die unveräußerliche Privatsphäre nicht beeinträchtigen und muss hinreichenden Spielraum dafür bieten, dass Gewähr für eine Inanspruchnahme der Vorteile aus dieser Richtlinie*

Im zugewiesenen Gebiet müssen demnach angemessene "Aufnahmebedingungen" vorhanden sein, was den Zugang zu Anwälten, medizinischen und psychotherapeutischen Hilfen sowie zu Beratung durch NGOs einschließt. Die Richtlinie fordert, dass **Verlassenserlaubnisse** zu erteilen und eine **Ablehnung zu begründen** ist: "*Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Asylbewerber eine befristete Genehmigung zum Verlassen ... zugewiesenen Gebiets erteilt werden kann. Die Entscheidung ist Fall für Fall, objektiv und unparteiisch zu treffen und im Fall einer Ablehnung zu begründen.*"

Die **Aufenthaltsbeschränkung erlischt** mit Rechtskraft der Flüchtlingsanerkennung, auch wenn noch keine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt ist (§ 56 Abs 3 AsylVfG i.V.m. § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG). Dies müssten die Ausländerbehörden durch unverzügliche Streichung der Auflage bescheinigen, was in der Praxis jedoch meist unterbleibt.

¹ Zahlen laut BT-Drs. 16/14088 (Daten aus Ausländerzentralregister).

² Dazu ausführlich Rechtsgutachten Stahmann "Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es für die Verwaltung, den Bereich asyl- und aufenthaltsrechtlicher räumlicher Beschränkungen generell zu erweitern?" www.residenzpflicht.info/wp-content/uploads/2009/11/Stahmann_-_Residenzpflicht-Gutachten.pdf Zur Begründung ist auf die örtlichen Verhältnisse hinzuweisen, etwa die in ländlichen Regionen fehlenden Infrastruktur kulturelle und religiöse Einrichtungen, für Ausländer aktive Vereine sowie ausländerrechtlich kompetente Anwälte und Beratungsstellen. In Berlin/Brandenburg tritt die verkehrstechnische Infrastruktur hinzu, da alle wichtigen Regionalverkehrszuglinien Brandenburgs über das Eisenbahnkreuz Berlin geführt werden. Stahmann geht davon aus, dass für eine länderübergreifende Rechtsverordnung eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern zu treffen ist.

³ Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten, 2003/9/EG v. 27.01.03, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/2003-9_RL_Asylaufnahme.pdf

Ergebnis:

Eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit Asylsuchender auf den **Landkreis** ist der Regelfall. Eine **Verlassenserlaubnis** kann erteilt werden, auch zum Besuch anderer Bundesländer, § 58 Abs. 1 und 2 AsylVfG. Bei der Entscheidung über die Erlaubnis sind die Maßgaben der EU-Asylaufnahmerichtlinie zu beachten, eine Ablehnung ist zu **begründen**.

Die Bundesländer können gemäß § 58 Abs. 6 AsylVfG die Bewegungsfreiheit aus Gründen der besonderen örtlichen Verhältnisse per Rechtsverordnung auf weitere "Bezirke" erweitern, z.B. auf den Bereich des jeweiligen Regierungsbezirkes, auf das gesamte **Bundesland**, und/oder auf angrenzende Bereiche weiterer Bundesländer. Bei der Festlegung des Gebietes sind die Maßgaben der **EU-Asylaufnahmerichtlinie** zu beachten, d.h. das Gebiet muss angemessene Aufnahmebedingungen für die Asylsuchenden bieten.

Auch eine **länderübergreifende** Regelung zur generellen Erweiterung der Bewegungsfreiheit Asylsuchender auf ein benachbartes Bundesland ist möglich.

Die Verpflichtung zur **Wohnsitznahme** im zugewiesenen Landkreis bleibt jedoch in der Regel bestehen.

2. Residenzpflicht für Ausländer mit Duldung

Am Stichtag 31.08.2009 lebten 94.026 Ausländer mit einer Duldung in Deutschland, davon 6.051 in Berlin und 1.795 in Brandenburg.⁴ Für Geduldete ist nach § 61 Abs. 1 S. 1 AufenthG der Geltungsbereich der Duldung im Regelfall auf das **Bundesland** beschränkt.

Das Gebiet kann in begründeten Fällen verlassen werden. In der Regel muss dazu eine Reisegenehmigung beantragt werden (**Verlassenserlaubnis**, § 12 Abs. 5 AufenthG). Das Gesetz unterscheidet insoweit zwischen zwingenden Gründen (§ 12 Abs 5 Satz 2 AufenthG) und der weiter gefassten Erlaubnis nach Ermessen (§ 12 Abs 5 Satz 1 AufenthG).

Einige Kreise in Brandenburg beschränken die **Bewegungsfreiheit** für Geduldete jedoch generell auf den **Landkreis**.⁵ Diese Praxis verstößt gegen § 61 Abs. 1 AufenthG, der als Geltungsbereich der Duldung das gesamte Bundesland vorsieht, aber keine weitergehenden Beschränkungen zulässt.

Zwar "können" nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG "weitere Bedingungen und Auflagen" für Geduldete angeordnet werden. Insoweit geht jedoch die spezialgesetzlichen Regelung des § 61 Abs. 1a vor, die nur für die in § 60a Abs. 2a genannten Ausnahmefälle (Einweisung in eine "Ausreiseeinrichtung") die Beschränkung auf den Landkreis vorsieht. Brandenburg verzichtet jedoch ebenso wie Berlin erklärtermaßen auf die Schaffung von Ausreiseeinrichtungen, so dass die Beschränkung auf den Landkreis schon deshalb nicht greift.

Ausnahmen von der Residenzpflicht für Geduldete mit Zugang zu Beschäftigung

Auf die Residenzpflicht für das Bundesland "kann" verzichtet werden, wenn der geduldete Ausländer zu einer **Beschäftigung ohne Arbeitsmarktprüfung berechtigt** ist, § 61 Abs 1 S. 3 AufenthG. Dies betrifft geduldete Ausländer u.a.

⁴ Zahlen laut BT-Drs. 16/14088 (Daten aus Ausländerzentralregister).

⁵ Acht von achtzehn Kreisen: BRB, CB, FF, LDS, PM, SPN, TF und UM, vgl www.residenzpflicht.info/wp-content/uploads/2009/12/Handhabung_Brandenburg.jpg

- allgemein nach einer **Wartefrist von 4 Jahren**, § 10 BeschVerfV,
- nach 12 Monaten, wenn eine Berufsausbildung angestrebt wird, § 10 BeschVerfV,
- nach 12 Monaten, wenn eine Traumatisierung vorliegt und eine Beschäftigung aus psychotherapeutischer Sicht befürwortet wird, vgl. DA zur Härtefallklausel nach § 7 BeschVerfV⁶,
- nach 12 Monaten für Geduldete mit deutschem Ehepartner oder Kind, vgl. DA zur Härtefallklausel nach § 7 BeschVerfV⁷,
- nach 12 Monaten in einigen weiteren Fällen, z.B. für FSJ oder FÖJ, eine Beschäftigung bei Familienangehörigen, § 2 BeschVerfV iVm DA zu § 9 BeschV.⁸

In den genannten Fällen kann die Behörde von Amts wegen auf die Residenzpflicht (Beschränkung von Wohnsitznahme und Bewegungsfreiheit) verzichten. Ein konkretes Arbeitsangebot ist nicht erforderlich, da § 61 nur an die Berechtigung zur Beschäftigung anknüpft, aber nicht an deren tatsächliche Ausübung oder das Vorhandensein einer Arbeitserlaubnis.

Die **Regelung** wird von den Ausländerbehörden in Berlin und Brandenburg **kaum genutzt**. Die Aufhebung der Residenzpflicht nach 48 Monaten Aufenthaltsdauer vom Amts wegen ist die Ausnahme. Nach 12 Monaten wird die Regelung in der Praxis gar nicht angewandt. Allenfalls auf beharrlichen Druck des Ausländers wird auf die Residenzpflichtauflage verzichtet.

Auch bei Aufhebung der Residenzpflicht wird in Berlin unter Hinweis auf die VwV AufenthG eine **Wohnsitzauflage** für das Land verfügt. Eine Ausbildung oder Arbeit außerhalb des Tagespendelbereichs wird so - entgegen der Intention des § 61 Abs 1 S. 3 AufenthG - verhindert.

Praktische Probleme beim Zugang Geduldeter zum Arbeitsmarkt

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes 2005 und dem Übergang der Zuständigkeit für die Arbeitserlaubnis von den Arbeitsagenturen auf die Ausländerbehörden haben diese im Gegenteil in großer Zahl neue **absolute Arbeitsverbote** für Geduldete verfügt. Die Ausländerbehörden nehmen dabei Arbeitsplatzverlust und Sozialleistungsbezug bewusst in Kauf. Im Ergebnis besteht dann durch das Arbeitsverbot auch die Residenzpflicht fort.

Ein **absolutes Arbeitsverbot** gilt, wenn ein geduldeter Ausländer seine rechtlich zulässige und tatsächlich mögliche Abschiebung vorwerfbar verhindert, § 11 BeschVerfV. In der Praxis werfen die Ausländerbehörden dies Geduldeten regelmäßig bereits bei Fehlen eines gültigen Passes vor. In der Praxis dürfte dies bis zu 50 % der Geduldeten betreffen. Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist dann auch unabhängig von der Frage der Arbeitsmarktprüfung und der Aufenthaltsdauer ausgeschlossen.

Vielfach versäumen die Ausländerbehörden jedoch zu prüfen, ob das **Reisedokument zumutbar beschaffbar** wäre (auch den Ausländerbehörden gelingt dies offenbar nicht), ob der Ausländer über die dazu nötigen Geldmittel verfügt (Passgebühren, Fahrt zur Botschaft, ggf. Beauftragung eines Anwalts im Herkunftsland), ob Krankheit oder ein faktischer Abschiebestopp (z.B. Somalia, Irak, Afghanistan, Palästinenser aus Libanon, Westbank und Gaza), die (bevorstehende) Ehe mit einem bleibeberechtigten Partner, die (bevorstehende) Elternschaft für ein bleibeberechtigtes Kind oder ähnliche **Gründe der Abschiebung entgegenstehen**, und es somit auf die Passlosigkeit gar nicht ankommt.

Die Altfallregelung 2006/2007 zeigt, dass der Vorwurf der selbst verhinderten Abschiebung

⁶ vgl. DA BeschVerfV, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichung > Weisungen > Arbeitgeber

⁷ vgl. DA BeschVerfV, a.a.O.

⁸ vgl. DA BeschVerfV sowie DA BeschV, a.a.O.

meist zu Unrecht besteht. Mehr als 60.000 bisher geduldete Ausländern erhielten ein Bleibe-recht (teils auf Probe), weil sie mehr als 6 bzw. 8 Jahre in Deutschland lebten. Nur wenige An-träge wurden abgelehnt, weil vorwerfbar aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindert wurden.

Ein weiteres Problem ist die Praxis vieler Ausländerbehörden, häufig anstelle der vom Gesetz vorgesehenen Duldungen nur "**Grenzübertrittsbescheinigungen**" auszustellen. Dadurch wird nach der - rechtlich fraglichen - Auffassung vieler Behörden die **Vierjahresfrist unterbrochen**, so dass im Ergebnis auch die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit für langjährig Geduldete leer läuft.

Ergebnis:

Der Geltungsbereich der Duldung ist im Regelfall auf das **Bundesland** beschränkt, § 61 Abs. 1 AufenthG. Eine **Verlassenerlaubnis** kann erteilt werden, auch zum Besuch anderer Bundes-länder § 12 Abs 5 AufenthG. Zu prüfen ist, ob aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse im Ermessenswege auch eine generelle Erweiterung der Residenzpflicht in Betracht kommt ist, § 12 Abs 5 Satz 1 AufenthG.

Die Wohnsitznahme Geduldeter wird meist auf den Landkreis beschränkt. Eine Beschränkung auch der Bewegungsfreiheit auf den **Landkreis** kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht, § 60a Abs. 2a AufenthG. Die in Teilen Brandenburgs praktizierte generelle Be-schränkung auf den Landkreis ist rechtlich fragwürdig und sollte aufgehoben werden.

Auf die Residenzpflicht für Geduldete kann nach einer Aufenthaltsdauer von **mehr als vier Jahren**, in einigen Fällen auch früher, im Hinblick auf Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten generell verzichtet werden, auch wenn noch kein konkretes Arbeitsangebot vor-liegt, § 61 Abs 1 S. 3 AufenthG. Diese Option wird von den Ausländerbehörden bisher kaum genutzt.

In der Praxis wird stattdessen vielfach ein **absolutes Erwerbsverbot** nach § 11 BeschVerfV verfügt, ohne hinreichend zu prüfen, ob der Ausländer das Abschiebehindernis tatsächlich zu vertreten hat. Das Erwerbsverbot führt dann im Ergebnis zum Fortbestehen der Residenz-pflicht über vier Jahre hinaus.

3. Residenzpflicht für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis

Seit dem **05.11.2009** verfügt die **Berliner Ausländerbehörde** - ebenso wie bereits seit einigen Jahren die Behörden anderer Bundesländer, so auch Brandenburg - auch für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis **Wohnsitzauflagen**. Die Ausländer dürfen - anders als Asylsuchende oder Geduldete - den Landkreis bzw. das Land zwar verlassen, jedoch nicht außerhalb des zu-gewiesenen Bereichs ihren Wohnsitz nehmen.

Wohnsitzauflagen für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis sind nach § 12 AufenthG zwar mög-lich, gesetzlich vorgeschrieben sind sie nicht. Zur Begründung verweist Berlin auf die - die Behörden bindende - neue VwV AufenthG, die das Ermessen der Behörden zu Lasten der be-troffenen Ausländer einschränkt.⁹

Betroffen von der Auflagenpraxis sind Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 bis 25 AufenthG (humanitäre, menschenrechtliche, politische Gründe), nach § 104a (Altfallregelung) sowie deren Familienangehörige.¹⁰ Nur bei anerkannten Flüchtlingen (§§ 25 Abs 1 und 2 AufenthG) wird auf die Auflage verzichtet.¹¹

⁹ VwV AufenthG v. 26.10.2009, <http://vwvbund.juris.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf>

Die Wohnsitzauflagen gilt, solange der Ausländer und/oder seine Familienangehörigen zum Lebensunterhalt ganz oder teilweise auf **Sozialleistungen nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII** angewiesen ist.

Die Wohnsitzauflage wird erst aufgehoben, wenn ein dauerhaftes, **existenzsicherndes Arbeitsverhältnis** am neuen Wohnort besteht. Besteht zur Erwerbstätigkeit ein **ergänzender Sozialleistungsbedarf** von mehr als 10 % des Unterhaltsbedarfs, ist ein Umzug ausgeschlossen. Ein Umzug wird nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde des neuen Wohnorts genehmigt. Verliert der Ausländer binnen 6 Monaten die Arbeit am neuen Wohnort, muss er und seine Familie - unter Inkaufnahme der **Obdachlosigkeit** und der damit verbundenen Kosten für die Sozialleistungsträger - unverzüglich an den alten Wohnort zurückziehen.

Die Wohnsitzauflage im Pass sowie das potentielle Arbeitgeber undurchschaubare und zeit- aufwändige Verfahren zur Aufhebung der Auflage (neben der Zustimmung der Ausländer- behörde am Zuzugsort ist eine Brutto-Netto-Lohnberechnung durch den Arbeitgeber sowie eine Berechnung des ALG II Bedarfs durch die ArGe erforderlich) führt dazu, dass Mobilität und Arbeitssuche behindert und die **Abhängigkeit von Sozialleistungen gefördert** werden.

Das Umzugsverbot verstößt auch gegen die Obliegenheit nach dem SGB II, auch teilweise existenzsichernde Erwerbstätigkeiten oder Qualifizierungsmaßnahmen, Ausbildungen usw. an einem anderen Ort aufzunehmen. Auch die Aufnahme eines Studiums wird durch die Auflagen ggf. erschwert oder verhindert. Manche Flüchtlinge verbleiben im **Sammellager**, weil sie zwar eine Wohnung mieten könnten, diese aber außerhalb des zugewiesenen Bezirks liegt.

Bei Alter, Krankheit oder Behinderung ist ein Umzug zu anderswo lebenden Angehörigen - etwa zu den volljährigen Kindern - dauerhaft unmöglich. Ausnahmen werden nur im Pflegefall genehmigt.

Beispiel: Familie K. lebt in Bitterfeld, Herr K. sitzt im Rollstuhl, die Familie hat aus humanitären Gründen ein Bleiberecht erhalten. Frau K. findet eine Arbeit in Berlin. Da das Einkommen nicht für alle drei ausreicht, wird die Wohnsitzauflage nur für Frau K. und das Kind, jedoch nicht für den Mann aufgehoben. Ihr Mann besucht sie regelmäßig in Berlin, behält jedoch auch die Wohnung in Bitterfeld. Frau K. wird schwanger und verliert deshalb ihre Arbeit. Sie wird von der Berliner Ausländerbehörde aufgefordert, nach Bitterfeld zurückzuziehen. Frau K. hat jedoch in der Charite eine Frühgeburt, das Kind wiegt 900 Gramm, sie kann nicht zurück nach Bitterfeld. Nach 3 Monaten wird das lebensfähige Baby aus der Charite entlassen. Die Berliner Ausländerbehörde droht daraufhin Frau K. und ihren beiden Kindern die Abschiebung nach Togo an, da ihr Aufenthaltsrecht von dem ihres Mannes abhängig sei, der jedoch Bitterfeld zugewiesen sei und mit dem sie ja nicht zusammenleben würde. Erst vor Gericht nimmt die Berliner Ausländerbehörde die Abschiebungsandrohung zurück.

Ergebnis:

Wohnsitzauflagen für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sie haben sich aber in den letzten Jahren zur bundesweiten Praxis - nunmehr auch in Berlin - entwickelt und sind in der neuen **VwV AufenthG** vorgeschrieben.

Die Auflagen beinhalten eine **Ausweitung der Residenzpflicht auf bleibeberechtigte Ausländer**. Zwar ist das vorübergehende Verlassen des Wohnortes möglich, ein Wohnsitzwechsel bleibt aber untersagt. Auf die Auflagen wird allenfalls nach monatelangem bürokratischen Procedere verzichtet, das weder für die Betroffenen und für potentielle Arbeitgeber oder Aus-

¹⁰ Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin, Stand 02.02.2010, A12.2, A 61.1.3 und A104a.4.2 (die Änderungen sind kursiv gedruckt), www.berlin.de/formularserver/formular.php?154331

¹¹ Das **BVerwG I C 17.07, U.v. 15.01.08**, InfAuslR 2008, 268 hat die Praxis der Wohnsitzauflagen bei anerkannten Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG für rechtswidrig erklärt.

bildungsstellen durchschaubar ist.

Wohnsitzauflagen be- und verhindern die berufliche Mobilität und Qualifizierung sowie den sozialen und familiären Zusammenhalt. Die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums, einer Weiterbildung oder nur teilweise existenzsichernden Arbeit an einem andern Ort wird be- oder verhindert. Die Wohnungssuche wird erschwert, Wohnungen im Nachbarkreis dürfen nicht gemietet werden, manche Flüchtlinge müssen deshalb ins Lager bzw. Obdach. Bei Alter oder Krankheit ist Beistand durch Angehörige allenfalls möglich, wenn eine Pflegestufe anerkannt ist. Die Auflagen sind **integrationspolitisch kontraproduktiv** und verstoßen gegen die Obliegenheiten Arbeitsuchender nach dem **SGB II**.

Wohnsitzauflagen sind mangels einzelfallbezogenem Ermessen auch rechtlich problematisch. Der Ausländer bleibt in unzulässiger Weise als Objekt dem behördlichen Handeln ausgeliefert. Die Auflagen verursachen erhebliche **Mehrkosten für Sozialleistungen**, das vorgebliche Ziel der "Lastenteilung" wird nicht erreicht. Auf sie sollte ersatzlos verzichtet werden.

4. Praxis in den Bundesländern

Nach einer bundesweiten Umfrage bei Flüchtlingsräten wird in der Hälfte der Flächenstaaten¹² die Bewegungsfreiheit für Asylsuchende und für Geduldete - unter Beibehaltung der Wohnsitzauflage für den Landkreis - **über den Landkreis hinaus** erweitert.¹³

4.1 Asylsuchende

In Anwendung des **§ 58 Abs. 6 AsylVfG** haben folgende Bundesländer die **Residenzpflicht gelockert** und die Bewegungsfreiheit (unter Beibehaltung der Wohnsitzauflage für den Landkreis) erweitert:

- In **Bayern** bilden die Kreise München Stadt und München Land einen gemeinsamen Residenzpflichtbezirk.
- In **Brandenburg** bilden die Kreise Potsdam, Potsdam-Mittelmark und Brandenburg/Havel einen gemeinsamen Residenzpflichtbezirk.
- **Hamburg** brachte Asylsuchende zeitweise in der ehem. Grenztruppenkaserne "Nostorf/Horst" in Mecklenburg-Vorpommern unter. Die Residenzpflicht wurde per Verwaltungsvereinbarung auf Hamburg, den Landkreis Ludwigslust sowie den Reiseweg durch Schleswig-Holstein erweitert. Wegen der isolierten Lage der Asylaufnahmestelle und der Entfernung nach Hamburg hatte sich diese Lösung jedoch nicht bewährt.
- **Hessen** beschränkt die Bewegungsfreiheit auf das Gebiet des Regierungspräsidiums.¹⁴
- **Mecklenburg-Vorpommern** hat vier Residenzpflicht-Bezirke aus jeweils vier bis fünf Landkreisen gebildet.
- **Rheinland-Pfalz** beschränkt die Bewegungsfreiheit auf das Gebiet des Regierungspräsidiums. Asylsuchende aus **Mainz** dürfen sich auch im benachbarten Wiesbaden in **Hessen** aufhalten.

¹² In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen gilt die Bewegungsfreiheit jeweils für das ganze Bundesland.

¹³ Vgl. die Übersicht in Selders, Beate, Keine Bewegung! Die Residenzpflicht für Flüchtlinge - Bestandsaufnahme und Kritik, Hrsg. Flüchtlingsrat Brandenburg und Humanistische Union 2009, www.residenzpflicht.info/bestellen/

¹⁴ Siehe dazu die [VO über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des AufenthG und des AsylVfG](#), Stand 17.12.2009

- Im **Saarland** gilt Bewegungsfreiheit im gesamten (aus sechs Kreisen bestehenden) Bundesland.
- **Sachsen-Anhalt** hat drei Residenzpflicht-Bezirke aus jeweils mehreren Landkreisen gebildet.

4.2 Ausländer mit Duldung

- In **Brandenburg** gibt es eine unterschiedliche Handhabung, je nach Landkreis teils Bewegungsfreiheit auf den Landkreis, teils auf das ganze Bundesland.
- In **Hessen** wird die Bewegungsfreiheit auf das Gebiet des Regierungspräsidiums beschränkt, nur in begründeten Fällen auf den Landkreis.
- In **Mecklenburg-Vorpommern** wird die Bewegungsfreiheit unter Beibehaltung der Wohnsitzauflage auf einen der vier Residenzpflicht-Bezirke beschränkt.
- In **Niedersachsen** wird die Bewegungsfreiheit (wohl unter Beibehaltung der Wohnsitzauflage für den Landkreis) im Regelfall auf das **Bundesland** begrenzt, nur in begründeten Ausnahmefällen auf den Landkreis.
- In **Nordrhein-Westfalen** wird die Bewegungsfreiheit (wohl unter Beibehaltung der Wohnsitzauflage für den Landkreis) im Regelfall auf das **Bundesland** begrenzt, nur in wenigen besonders begründeten Ausnahmefällen auf den Landkreis.
- In **Rheinland-Pfalz** wird die Bewegungsfreiheit auf das Gebiet des Regierungspräsidiums beschränkt, nur in begründeten Fällen auf den Landkreis.
- Im **Saarland** gilt Bewegungsfreiheit für das ganze - aus 6 Landkreisen bestehende - **Bundesland**.
- In **Sachsen-Anhalt** wird die Bewegungsfreiheit (wohl unter Beibehaltung der Wohnsitzauflage für den Landkreis) im Regelfall auf das **Bundesland** begrenzt, nur in begründeten Ausnahmefällen auf den Landkreis.
- In **Schleswig-Holstein** kann die Bewegungsfreiheit seit März 2009 einzelfallbezogen auf das Bundesland erweitert werden.

4.3 Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis

- **Alle Bundesländer** verfügen inzwischen für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach §§ 22 bis 25 sowie §§ 104a/b bei Sozialleistungsbezug Wohnsitzauflagen.
- In der Praxis wird die Auflage teils für das Bundesland, teils für den Landkreis und mancherorts auch für die einzelne Kommune verfügt.

Ergebnis:

Für **Asylsuchende** nehmen fünf Flächenstaaten gemäß § 58 Abs. 6 AsylVfG großflächige Erweiterungen der Bewegungsfreiheit z.B. auf den Regierungsbezirk vor. Zwei weitere Bundesländer sehen örtlich begrenzte Erweiterungen für einzelne Landkreise vor.

Für **geduldete Ausländer** sehen neben den Stadtstaaten vier der Flächenstaaten die Duldung gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 AufenthG für das gesamte Bundesland vor, in zwei weiteren Ländern wird dies in einem Teil der Fälle so gehandhabt. Drei Bundesländer begrenzen die Bewegungsfreiheit auf den Bereich mehrerer Landkreise, z.B. auf den Regierungsbezirk.

5. Schlussfolgerungen

Die Residenzpflicht für asylsuchende, geduldete und bleibeberechtigte Ausländer ist integrationspolitisch kontraproduktiv. Sie führt zur Kriminalisierung der Betroffenen, zur Belastung von Polizei und Justiz mit Bagatelldelikten, sowie zu Mehrkosten für die Sozialleistungsträger.

Eine **selbstbestimmte Lebensgestaltung** wird durch die Residenzpflicht im Zusammenwirken mit den weiteren ausländer- asyl- und sozialrechtlichen Restriktionen für Asylsuchende und Geduldete in allen Bereichen (Wohnen, Ausbildung, Spracherwerb, Arbeit, Essen, Kleidung, Gesundheit, Familie, Sozialkontakte) über vielen Jahre hinweg umfassend verhindert. **Die Betroffenen werden auf Dauer depressiv und psychisch und physisch krank, bis hin zur Erwerbsunfähigkeit.**

Selbst für **Ausländer mit Bleiberecht** wirken die gesetzlichen Restriktionen (Wohnsitzauflagen, teils auch das Asylbewerberleistungsgesetz und/oder ein Arbeitsverbot) teilweise fort und verhindern weiterhin deren Integration¹⁵.

Wer sich **nicht an die gesetzlichen Vorgaben** hält, und sich um die angesichts der gesetzlichen Restriktionen meist nur illegal zugänglichen Deutschkurse, Erwerbs- und Ausbildungsmöglichkeiten, um soziale Kontakte und anwaltliche Vertretung bemüht, hat zwar die Chance, dass sein psychischer und physischer Schaden geringer bleibt, er wird im Ergebnis aber für sein Verhalten **kriminalisiert**, und kann aufgrund der Geldstrafen auch sein **Aufenthaltsrecht riskieren**.

Die rechtlichen Bestimmungen zur Residenzpflicht sind hochkomplex. Häufig sind nicht nur die Betroffenen und die Polizei, sondern auch **Richter überfordert**. Bis zu 40 % der Urteile sind fehlerhaft und werden - wenn die Betroffenen sich einen Anwalt leisten können - von höheren Instanzen aufgehoben.¹⁶ Zu Residenzpflichtverstößen Geduldeter - die innerhalb eines Bundeslandes keine Straftat sondern nur eine Ordnungswidrigkeit sind - musste kürzlich erst der **Bundesgerichtshof** auf die richtige Gesetzesanwendung hinweisen.¹⁷

Bereits die bundesweite **Umverteilung** Asylsuchender und geduldeter Flüchtlinge als Grundlage der Residenzpflicht macht aus Sicht des Flüchtlingsrates keinen Sinn. Sozialhilfedürftigkeit wird durch die Verteilung vielfach erst erzeugt, denn am ursprünglichen Zufluchtsort stehen oft Verwandte zur Verfügung, die für Unterkunft, Unterhalt und Arbeit sorgen könnten.

Das **Beispiel der geduldeten bosnischen Kriegsflüchtlinge** zeigt, dass es auch ohne Umverteilung geht: Berlin nahm ab 1992 etwa 35.000 der bundesweit 350.000 Bosnier auf, Mecklenburg-Vorpommern nur 800.¹⁸ Zu massiven ausländerfeindlichen Pogromen kam es

¹⁵ Das AsylbLG gilt auch für dauerhaft bleibeberechtigte Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, die dadurch vom ALG II und somit de facto auch von der Arbeitsförderung und -vermittlung ausgeschlossen werden. Das faktische Arbeitsverbot (Arbeitsmarktprüfung) gilt für die ersten 3 Jahre des Aufenthaltes auch für dauerhaft bleibeberechtigte Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, 4 oder 5 AufenthG.

¹⁶ Selders, a.a.O. S 107 ff.

¹⁷ BGH 1 StR 381/08 v. 17.02.2009, NJW 2009, 3254, www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/15303.pdf

¹⁸ Bosnische Kriegsflüchtlinge erhielten kein Asyl, konnten aber auch nicht abgeschoben werden, sie wurden daher "geduldet". Als Duldungsantragsteller fielen sie nicht unter die damals nur für Asylsuchende geltende bundesweite Umverteilung nach AsylVfG. Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde die Umverteilung auch für Duldungsantrag-

dennoch in Mecklenburg-Vorpommern, nicht in Berlin. Auch logistisch bewältigte die zuständige Verwaltung in Berlin die Unterbringung besser als in Mecklenburg-Vorpommern¹⁹. Zudem leisteten die zahlreichen seit Jahrzehnten in Berlin lebende Angehörige den Kriegsflüchtlingen hier - anders als dort - den notwendigen Beistand in der Not.

Die Residenzpflicht ist zum Erreichen der damit verfolgten Ziele einer besseren Erreichbarkeit und Kontrolle, der Abschreckung und Lastenteilung weder **geeignet** noch **erforderlich** noch **verhältnismäßig**:

- Die **Erreichbarkeit** eines Asylsuchenden vermag die Residenzpflicht allenfalls bei einer Verfahrensdauer von wenigen Wochen zu rechtfertigen. Bei viele Monate und Jahre dauernden Verfahren wird die Maßnahme jedoch unverhältnismäßig.²⁰
- Ein abgelehnter Asylsuchender bzw. Geduldeter, der von Abschiebung bedroht ist und deshalb **untertauchen** will, wird sich hieran auch durch die Residenzpflicht nicht hindern lassen. Gemäß § 60a Abs. V Satz 4 ist bei mehr als ein Jahr Geduldeten eine Abschiebung ohnehin vier Wochen vorher anzukündigen.
- **Finanzielle Lasten** lassen sich effektiver durch die Umverteilung von Geldern (Finanzausgleich zwischen den Ländern) als durch die Umverteilung von Menschen ausgleichen.
- Die **Abschreckung** Schutz suchender Flüchtlinge ist per se eine fragwürdige Zielsetzung. Sie ist jedenfalls kein geeignetes Mittel, um herauszufinden, wer schutzbedürftig ist und wer nicht. Die Ausgrenzung und diskriminierende Behandlung asylsuchender Flüchtlinge sind kein Ersatz für zügige und qualifizierte Sachentscheidungen über die Asylgesuche.
- Die Residenzpflicht ist **unverhältnismäßig**. Die mit der Residenzpflicht verbundene Ausgrenzung von Arbeit und Ausbildung, die dauerhafte Abhängigkeit von Sozialleistungen, die Beschränkung von sozialen und familiären Kontakten und Möglichkeiten der gesellschaftlicher Teilhabe beinhaltet im Zusammenwirken mit den weiteren gesetzlichen Restriktionen für Asylsuchende und Geduldete eine gravierende Beeinträchtigung von Menschenwürde und Persönlichkeitsrechten der betroffenen Flüchtlinge. Auf längere Sicht führt dies zu **Lethargie und Depression**, zu dauerhafter psychischer und physischer Krankheit.

Ergebnis:

Aus Sicht des Flüchtlingsrates ist auf Bundesebene die **Aufhebung der Residenzpflicht** für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge anzustreben. Auf Wohnsitzauflagen für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis sollte ebenfalls verzichtet werden.

Ergänzend hierzu ist aus Sicht des Flüchtlingsrates die Aufhebung des **Arbeitsverbotes**, der **Lagerpflicht**, der bundesweiten **Umverteilung** für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge sowie des diskriminierenden **Asylbewerberleistungsgesetzes** anzustreben.

Berlin und Brandenburg sollten mit Hilfe ermessensbindender Verwaltungsvorschriften in den genannten Bereichen die **landesrechtlichen Spielräume** zugunsten der betroffenen Flücht-

steller eingeführt, § 15a AufenthG.

¹⁹ Auszunehmen hiervon ist die Berliner Ausländerbehörde, die seinerzeit eine gezielte Eskalationsstrategie gegen die bosnischen Kriegsflüchtlinge betrieb. Duldungsantragsteller mussten zwischen 1992 und 1994 an einer Behördenbarracke am Berliner Waterlooufer - im Winter auch bei Minusgraden - bis zu 72 Stunden im Freien Schlange stehen, bis sie das begehrte Duldungsformular bzw. dessen Verlängerung erhielten. Die Ausländerbehörde bzw. der Innensenator stellten weder ausreichend Personal, noch Tee oder beheizte Warteräume bereit.

²⁰ vgl. Art 7 Abs. 2 EU-Asylaufnahmerichtlinie, a.a.O.: "Die Mitgliedstaaten können - aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung oder wenn es für eine reibungslose Bearbeitung und wirksame Überwachung des betreffenden Asylantrags erforderlich ist - einen Beschluss über den Wohnsitz des Asylbewerbers fassen."

linge weitmöglichst nutzen. Zudem sollten mit Hilfe von **Bundesratsinitiativen** Änderungen der genannten bundesrechtlichen Regelungen angeregt werden.

6. Koalitionsvereinbarungen Land und Bund

Die aktuellen Koalitionsvereinbarungen in Berlin, Brandenburg wie auch im Bund stellen die Residenzpflicht in Frage, wobei die Positionen von einer Lockerung bis zur Abschaffung gehen. Zudem hat der Bund eine Lockerung des Arbeitsmarktzugangs in Aussicht gestellt.

Koalitionsvereinbarung Berlin SPD / PDS 2001 – 2006

"Residenzpflicht"

Das Land Berlin wird die Ausnahmen von den Regelungen zum Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs nach § 58 AsylVfG flexibel handhaben, um unbillige Härten für Asylbewerberinnen und -bewerber zu vermeiden. Hierzu ist eine Vereinbarung mit Brandenburg anzustreben.

Koalitionsvereinbarung Berlin SPD / Linkspartei.PDS 2006 – 2011

Die Koalitionsparteien prüfen eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel, den Ländern die Befugnis zu einer Modifizierung der Residenzpflicht für Flüchtlinge einzuräumen. Die Koalitionsparteien werden sich dafür einsetzen, gemeinsam mit dem Land Brandenburg die Regelung des § 58 Asylverfahrensgesetz großzügig zu handhaben.

Koalitionsvertrag Brandenburg SPD / Die Linke 2009 - 2014

Wir setzen uns dafür ein, die Residenzpflicht für Asylbewerber und geduldete Ausländer abzuschaffen.

Die Koalitionsparteien wollen erreichen, dass die Regelung des § 58 Asylverfahrensgesetz gemeinsam mit dem Land Berlin großzügig gehandhabt wird.

Koalitionsvertrag CDU/CSU/FDP Bund 2009 - 2013

Zur effizienteren Schließung der absehbaren kommenden Fachkräftelücke, aber auch zur effizienteren Bekämpfung von Leistungsmissbrauch, muss der Arbeitsmarktzugang für Nicht-deutsche besser geregelt werden.

Die Residenzpflicht soll so ausgestaltet werden, dass eine hinreichende Mobilität insbesondere im Hinblick auf eine zugelassene Arbeitsaufnahme möglich ist; Wohnsitzbeschränkungen bleiben unberührt.

7. Umsetzung in Berlin und Brandenburg

7.1 Erweiterung der Residenzpflicht auf ganz Berlin und Brandenburg

Berlin und Brandenburg sollten für **Asylsuchende** durch Rechtsverordnungen gemäß § 58 Abs. 6 AsylVfG - ggf. auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen beiden Ländern - eine Erweiterung der Bewegungsfreiheit auf ganz Brandenburg und Berlin vornehmen.

Zu prüfen ist zudem, ob auch für **Geduldete** eine *generelle* Erweiterung der Bewegungsfreiheit auf ganz Brandenburg und Berlin durch Rechtsverordnungen bzw. ermessensbindende Weisung in Hinblick auf die besonderen örtlichen Verhältnisse - ggf. auch auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen beiden Ländern - in Anwendung des Ermessens nach § 12 Abs 5 Satz 1 AufenthG in Betracht kommt.

Berlin ist geografischer, infrastruktureller und kultureller Mittelpunkt Brandenburgs. Geduldete besitzen schon jetzt in ganz Brandenburg Bewegungsfreiheit. Sie können diese aber aufgrund der Struktur des Verkehrsnetzes (Berlin als Eisenbahnknoten und Mittelpunkt des Regionalbahnverkehrs) legal nur realisieren, wenn auch die geografische "Insel" Berlin einbezogen wird.²¹

Brandenburg sollte als ersten Schritt die Bewegungsfreiheit für geduldete und asylsuchende Ausländer durch ermessensbindende Weisung an die Ausländerbehörden bzw. durch Rechtsverordnung auf das ganze Land erweitern. Für Asylsuchende ist die Erweiterung auf ganz Brandenburg durch Rechtsverordnung problemlos möglich. Für Geduldete kommen weitergehende örtliche Beschränkungen ohnehin nur in Ausnahmefällen in Betracht.

7.2 Großzügigere Praxis der "Urlaubsscheine" für Geduldete und Asylsuchende

Berlin und Brandenburg sollten bis zu einer Gesetzesänderung umgehend durch **ermessensbindende Weisungen** an die Ausländerbehörden auf Grundlage der § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthG bzw. § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG das Ermessen bei der Erteilung von **Verlassenserlaubnissen** für geduldete und für asylsuchende Ausländer so großzügig wie möglich gestalten:

- Verlassenserlaubnisse sollten künftig anlässlich des in der Regel alle 3 bis 6 Monate nötigen **regulären Vorsprachetermins** zur Verlängerung von Duldung oder Aufenthaltsgestattung erteilt werden, also keine gesonderten Vorsprachetermine mehr erfordern.²²
- Der **Gültigkeitszeitraum** sollte nicht mehr auf einzelne Tage, Wochen oder Stunden beschränkt, sondern an die Geltungsdauer der Duldung oder Aufenthaltsgestattung angepasst werden. Die Verlassenserlaubnisse sind gebührenfrei zu erteilen.²³

²¹ Zur verweisen ist auf die enge politische Zusammenarbeit und das Zusammenwachsen beider Länder in allen Bereichen, beispielsweise auch durch die Einrichtung gemeinsamer Gerichtsbarkeiten.

²² Viele Ausländer verzichten schon wegen des Planungs-, Zeit- und Kostenaufwandes auf die Beantragung der "Urlaubsscheine": Spontanbesuche sind nicht möglich, der Antrag erfordert in der Regel einen ganzen Vormittag Wartezeit auf der Ausländerbehörde, ggf. auch eine vorherige Terminvereinbarung. Hinzu kommen die im ländlichen Bereich, angesichts der geringen Leistungshöhe nach AsylbLG aber auch in Berlin nicht unerheblichen Fahrtkosten zur Ausländerbehörde.

²³ Die mancherorts (vgl. die Übersicht bei Selders, a.a.O.) von den Ausländerbehörden verlangten Gebühren sind rechtswidrig, vgl. Schreiben des Sächsischen Innenministerium v. 14.12.2005, AZ 24-1310/70, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SMI_Gebuehr_Urlaubsschein.pdf

- Zur **Begründung** sollte die Inanspruchnahme sozialer oder kultureller Angebote und Kontakte ausreichen, z.B. der Besuch von Freunden, Bekannten, Vereinen, religiösen oder kulturellen Veranstaltungen, Sprachkursen, Beratungsstellen, Therapeuten, Ärzten und Anwälten. In Berlin existieren aufgrund seiner Internationalität zahlreiche für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge existenziell wichtige Angebote, die in Brandenburg fehlen.
- Auf umfassende Dokumentation **einzelfallbezogene Nachweise** und die Privatsphäre berührende Nachforschungen (wäre der Kirchgang auch in Brandenburg möglich? Name und Anschrift der Freundin, der Religionsgemeinschaft, der Beratungsstelle? usw.) sollte künftig verzichtet werden. Bei der Entscheidung sind die Maßgaben der Art. 7 Abs. 5 und 21 Abs. 1 **EU-Asylaufnahmerichtlinie** zu berücksichtigen, Ablehnungen sind zu begründen.

7.3 Aufhebung der Residenzpflicht für Geduldete nach 12 bzw. 48 Monaten

Berlin und Brandenburg sollten die bereits bestehende gesetzliche Möglichkeit umfassend nutzen, für geduldete Ausländer durch ermessensbindende Weisungen an die Ausländerbehörden gemäß § 61 Abs. 1 S. 3 AufenthG **im Hinblick auf die Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsmöglichkeit nach 12 bzw. 48 Monaten** auf örtliche Beschränkungen zur Duldung ganz verzichten.

Erwerbsverbote für Geduldete sollten nur mit größter Zurückhaltung verfügt werden. Sie kommen nur in Ausnahmefällen in Betracht und müssen individuell begründet werden.

7.4 Initiativen auf Bundesebene

Berlin und Brandenburg sollten eine **Bundesratsinitiative zur Aufhebung der Residenzpflicht für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge** im AsylVfG und im AufenthG einbringen (§§ 55-60 AsylVfG, §§ 12, 61 AufenthG).

Berlin und Brandenburg sollten sich im Wege der Bundesratsinitiative dafür einsetzen, dass § 12 AufenthG bzw. die VwV AufenthG geändert und auf **Wohnsitzauflagen** für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis künftig verzichtet wird.

Sinnvoll wären ergänzend hierzu Initiativen zur Aufhebung der **Lagerpflicht**²⁴ (§ 53 AsylVfG, § 61 AufenthG, ggf. i.V.m. dem jeweiligen Landesaufnahmegesetz), des **Arbeitsverbotes**²⁵ (§ 61 AsylVfG, §§ 4, 39ff. AufenthG; §§ 10, 11 BeschVerfV), der bundesweiten **Umverteilung** (§ 44 ff. AsylVfG, § 15a AufenthG) für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge sowie des **Asylbewerberleistungsgesetzes**.²⁶

Berlin, 22. Januar 2010

Georg Classen

²⁴ Vgl. hierzu ausführlich Classen, Dezentrale Unterbringung nach dem SächsFlüAG aufgenommener Flüchtlinge, Stellungnahme zur Anhörung im Sächsischen Landtag am 30.04.2009, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_AsyL_Wohnen_Sachsen_300409.pdf

²⁵ Vgl. hierzu mit ausführlicher Begründung Antrag der FDP-Bundestagsfraktion "Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht", BT-Drs. 14/1335, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/013/1401335.pdf>

²⁶ Vgl. hierzu mit ausführlicher Begründung die Stellungnahmen der Kirchen sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zur Anhörung im Deutschen Bundestag am 04.05.2009 zu den Anträgen der Grünen und der Linksfraktion auf Abschaffung des AsylbLG, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/Aufhebung_AsyLbLG.html